

Menschenrecht auf Wasser kontra Investitionsschutz?

Baker McKenzie-Preisträgerin Lara Panosch hat untersucht, wie der Schutz von Unternehmen, die in die Wasserinfrastruktur investieren, mit dem Menschenrecht auf Wasser zu vereinbaren ist.

Das Recht auf sauberes und bezahlbares Wasser ist ein Menschenrecht – auch wenn das in keinem Gesetz geschrieben steht. Doch was, wenn dieses Recht mit Investitionsschutzabkommen kollidiert, die schwarz auf weiß vorliegen? Mit dieser Frage hat sich Dr. Lara Panosch in ihrer Dissertation befasst. Die Arbeit ist mit dem Baker McKenzie-Preis ausgezeichnet worden.

Enteignung von Unternehmen?

In Zusammenhang mit der Klimakrise wächst weltweit das Bewusstsein für den Wert des Wassers. Doch während man hierzulande nach wie vor ganz selbstverständlich davon ausgehen kann, dass das Wasser läuft, sobald man den Hahn aufdreht, sieht die Situation in den Ländern des globalen Südens oft ganz anders aus. Dort haben viele Unternehmen aus den Industriestaaten in die Wasserversorgung investiert, bieten das lebensspendende Gut jedoch zu Preisen an, die ein Großteil der Bevölkerung nicht zahlen kann. Darf man diese Unternehmen enteignen? Die Unternehmen berufen sich auf bilaterale oder multilaterale Investitionsschutzabkommen – und damit auf einen Bereich des internationalen Rechts, der in den vergangenen Jahren stark expandiert ist und viele Investitionen überhaupt erst möglich gemacht hat. Denn das Investitionsschutzrecht sichert den Investoren den Schutz ihres Eigentums im fremden Land zu. Ohne diesen Schutz würden gerade kleinere Unternehmen es oft nicht wagen, in ärmeren Ländern zu investieren.

Das Recht auf Wasser ist universell, ein Menschenrecht, das zwar nirgends als Gesetz niedergeschrieben, aber inzwischen weltweit anerkannt ist. Was nun, wenn der Schutz von Investoren in Konflikt gerät mit dem Menschenrecht auf Wasser? Ist das Wasser zu teuer, ziehen manche Gastländer die Reißleine und enteignen die Unternehmen, um ihrer staatlichen Regulierungspflicht nachzukommen. Diese lassen sich das nicht ohne Weiteres gefallen und wenden sich an ein

international zusammengesetztes Schiedsgericht. Die junge Rechtswissenschaftlerin Lara Panosch hat nun in ihrer Dissertation untersucht, wie die entsprechenden Schiedsverfahren sich mit der Zeit entwickelten. Die von der Anwaltskanzlei Baker McKenzie ausgezeichnete Arbeit hatte zum Ziel, anhand der erfolgten Schiedssprüche Lösungsansätze aufzuzeigen, wie das Menschenrecht auf Wasser am besten vertraglich oder außervertraglich in das Recht des Investitionsschutzes zu integrieren sei, damit künftige Konflikte von vornherein vermieden werden könnten.

Panosch hat Verfahren aus verschiedenen Ländern untersucht, darunter Bolivien, Argentinien und Tansania. Entscheidend war, dass in diesen Ländern die Wasserversorgung schwierig ist und es deshalb zu einer Rückabwicklung der Investition in Sachen Wasserversorgung kam. Dabei konnte Panosch feststellen, dass sich die Argumentation in den Schiedsverfahren mit der Zeit änderte: Die Gaststaaten haben sich immer mehr auf den Aspekt der Menschenrechte fokussiert – und die Schiedsgerichte waren folglich immer mehr damit konfrontiert und gezwungen, Stellung dazu zu beziehen. Eine einheitliche Vorgehensweise im Umgang mit menschenrechtlichen Belangen habe jedoch gefehlt, so Panosch.

Privatisierung an sich noch nicht das Problem

Die Frage liegt auf der Hand: Warum wird das Recht, auf Wasser zuzugreifen, überhaupt an ausländische Unternehmen vergeben? Muss das wirklich sein? „Um diese Frage zu beantworten, muss man die Ausgangslage der Gaststaaten berücksichtigen – oft sind die dortigen Wasserleitungen marode, die Versorgung ist zu langsam, und es fehlt das technische Know-how, dies eigenständig zu beheben“, erklärt Panosch. Wenn die Wasserversorgung auch vor der Privatisierung nicht ausreichend gewährleistet gewesen sei, sei in dem Privatisierungsversuch eigentlich kein menschenrechtsschädlicher, sondern ein menschenrechtsverwirklichender Ansatz

zu sehen. Das Problem liege nicht in der Privatisierung selbst, sondern in der konkreten Ausgestaltung der Investition. Die private Investition in diesem Bereich, meint Panosch, sollte mit einer entsprechenden sozialen Verantwortung der Investoren einhergehen, welche diese zur Einhaltung von Qualitätsstandards und maximalen Preiserhöhungen im Wassersektor verpflichtet. Gleichzeitig könne die Höhe der privaten Investitionen dadurch beschränkt werden, dass man sie stärker durch Kredite internationaler Finanzinstitutionen stütze, was jedoch eine weltpolitische Entscheidung darstellt. „Es muss dabei ein gemeinsames Ziel sein, das Vertrauen der Investoren in ihren Investitionsschutz zu erhalten und gleichzeitig die notwendigen Zugeständnisse für das staatliche Regulierungsrecht im Sinne des Menschenrechts auf Wasser zu etablieren“, argumentiert sie.

Und die Juristin hat dahin gehende Verbesserungsvorschläge: „Man müsste an zwei vertraglichen Punkten ansetzen“, erklärt Panosch. Im Vertrag zwischen dem Gastland und dem Investor sollte künftig eine Begrenzung der Wasserpreise festgeschrieben werden sowie ein Kündigungsrecht bei Nichteinhaltung vorgesehen sein. Und im Investitionsabkommen zwischen Gast- und Heimatstaat sollten zusätzliche Mechanismen festgelegt werden, die diese Verpflichtungen auf die internationale Ebene anheben für den Fall, dass ein Unternehmen gegen die Interessen der Bevölkerung handelt.

Zudem zeigt Panosch Möglichkeiten der Integration durch eine menschenrechtliche Auslegung bestehender Vertragstexte auf, indem sie Bausteine hierfür formuliert. An diesen entwickelten Vorgaben könnten sich Schiedsgerichte bei menschenrechtlichen Konfliktfragen grundsätzlich orientieren. „Wichtig ist, dass ein Ausgleich zwischen den beiden Bereichen des Völkerrechts stattfindet, dies ist sowohl aus der Perspektive des Menschenrechtsschutzes als auch des Investitionsschutzes von maßgeblicher künftiger Bedeutung.“

Anke Sauter